

# **Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für die kommunalen Häfen in Kloster, Vitte und Neuendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 Nr. 14 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 15.07.2025 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee betreibt folgende sechs kommunale Häfen als öffentliche Einrichtungen in den Ortslagen Kloster, Vitte und Neuendorf:
  - drei Kommunalhäfen in Vitte, Kloster und Neuendorf,
  - zwei Wasserwandrastplätze in Neuendorf und Kloster,
  - einen Wirtschaftshafen in Vitte.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen umfassen jeweils zugeordnete Land- und Wasserflächen. Der räumliche Geltungsbereich ist in den Karten 1, 2, und 3 dargestellt. Die Karten sind als Anlagen Bestandteil dieser Satzung. In den Häfen befinden sich öffentlich gewidmete Straßenflächen; das Straßenrechtsregime, insbesondere die Regelungen zum Gemeingebräuch und zu Sondernutzungen bleiben unberührt.
- (3) Für die Benutzung der kommunalen Häfen werden Hafengebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Arten der Gebühren**

Für die Benutzung sind folgende Hafengebühren zu entrichten:

- (a) Hafenbenutzungsgebühr                   (§ 8)
- (b) Liegegebühr                               (§ 9)
- (c) Kaibenutzungsgebühr                   (§ 10)
- (d) Lagergebühr                              (§ 11)

Entgelte für Hafendienstleistungen können gesondert erhoben oder vereinbart werden; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührentschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebührentschuldner ist, wer die in der Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt („Hafennutzer“). Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern sind Hafennutzer und Gebührentschuldner der Führer, der Charterer, der Reeder sowie der Eigner des Wasserfahrzeugs Gebührentschuldner. Sie schulden die Leistung aus dem Gebührentschuldverhältnis nebeneinander (Gesamtschuldner).
- (2) Die Gebührentschuld entsteht mit der Benutzung der kommunalen Häfen.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag pauschalierte Jahresgebühren (Jahrespauschalen) festgesetzt werden, wenn sie auch außerhalb der Saison (Saison: April bis September) einen Liegeplatz in Anspruch nehmen. Werden Anträge auf Jahrespauschalen unterjährig für das laufende Kalenderjahr gestellt, werden Gebühren nur für das verbleibende Kalenderjahr anteilig erhoben. Näheres regelt § 9.

(4) Nach Maßgabe dieser Satzung können für Wassersportfahrzeuge auf Antrag Saisonpauschalen festgesetzt werden, die für die Monate April bis September gelten. Näheres regelt § 9.

(5) Die Liegegebühren für Wassersportfahrzeuge werden gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Sie werden von der abgabenerhebenden Behörde (Gemeinde Seebad Insel Hiddensee -Der Bürgermeister- Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb) durch formlosen Bescheid festgesetzt. Die übrigen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides fällig.

#### **§ 4 Definitionen, Berechnungsgrundlagen**

(1) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen. Wassersportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die den Sport- und Freizeitaktivitäten dienen, insbesondere Segel- und Motorboote, Yachten. Fischereifahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für die Berufsfischerei verwendet werden.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:

- (a) bei Binnenfahrgastschiffen:  
Schiffslänge in Metern (Länge über alles)
- (b) bei Wohnschiffen, Hotelschiffen, sonstigen Gewerbeschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen:  
die Grundfläche in Quadratmeter
- (c) bei Wassersportfahrzeugen:  
die Schiffslänge in Metern (Länge über alles)
- (d) bei Fischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen:  
die Schiffslänge in Metern (Länge über alles)

Bei Mehrrumpfwasserfahrzeugen erhöhen sich die Hafenbenutzungsgebühr und die Liegegebühr um das 1,5fache. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

(3) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.

(4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

#### **§ 5 Mitteilungspflichten**

(1) Die Hafennutzer haben die zur Gebührenabrechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade-, und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden Vordrucke angeboten, sind diese zu benutzen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG MV iVm § 162 Abgabenordnung geschätzt. Dem Hafennutzer soll vorab Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Für Wasserfahrzeuge im Linienverkehr oder Ausflugsverkehr sind die Daten zur Berechnung der Hafengebühren vom gewerblichen Hafennutzer monatlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Monats dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb schriftlich oder in Textform zu melden.

(3) Für Fischereifahrzeuge sind die Daten zur Berechnung der Kaibenutzungsgebühr und Hafenbenutzungsgebühr jährlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb schriftlich zu melden.

(4) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 6 Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

- (a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
- (b) Wasserfahrzeuge des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Hoheitsräger, soweit diese für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden,
- (c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
- (d) Wasserfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
- (e) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Eisbrecher sowie Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
- (f) Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
- (g) Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
- (h) Beiboote, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen zusätzlichen Liegeplatz beanspruchen,
- (i) Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
- (j) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee die Häfen anlaufen.

## § 7 Gebührenzuordnung zu Nutzungsarten

(1) Für Wassersportfahrzeuge werden Liegegebühren erhoben, keine Hafenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren.

(2) Für Wohn- und Hotelschiffe sowie sonstige gewerblich genutzte Schiffe, die keine Wassersportboote, Fähren, Fahrgastschiffe, Wassertaxen sind, werden Hafenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren erhoben, keine Liegegebühren.

(3) Für Fahrgastschiffe, Fähren und Wassertaxen werden Hafenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren erhoben, keine Liegegebühren. Bei diesen Nutzern werde die Energiekosten separat abgerechnet.

(4) Fahrgastschiffe, Fähren und Wassertaxen, die als Reserveschiffe zur Aufrechterhaltung des Linien- und Fährverkehrs dienen (insbesondere Winter- bzw. Eisverkehr) zahlen keine Hafenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren, sondern Liegegebühren.

## § 8 Hafenbenutzungsgebühr

(1) Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist nach Maßgabe des § 7 eine Hafenbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Hafenbenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang  
**0,18 € je Meter Schiffslänge**

## § 9 Liegegebühren

(1) Für Wasserfahrzeuge, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, werden nach Maßgabe des § 7 je angefangene 24 Stunden Liegegebühren erhoben.

(2) Es gelten folgende Gebührensätze:

(a) Für Fahrgastschiffe, Fähren und Wassertaxen, die als Reserveschiff zur Aufrechterhaltung des Linien- oder Fährverkehrs dienen

**0,05 € je Quadratmeter Grundfläche**

(b) Für Wohnschiffe, Hotelschiffe, sonstige Gewerbeschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge, die keine Fähren, Fahrgastschiffe, Wassertaxen Wassersportfahrzeuge oder Fischereifahrzeuge sind, beträgt die Liegegebühr

**0,25 € je Quadratmeter Grundfläche**

(c) Für Wassersportfahrzeuge beträgt die Liegegebühr

**2,00 € je angefangene Meter Schiffslänge**

(d) Für Fischereifahrzeuge beträgt die Liegegebühr

**1,20 € je angefangene Meter Schiffslänge**

Bei diesen Nutzern werde die Energiekosten separat abgerechnet.

(3) Jahres- und Saisonpauschalen werden auf Antrag gewährt.

(a) Die Jahrespauschalen betragen das **25-fache des Tagessatzes**; sie gelten nicht für Wasserwanderrastplätze. Bei diesen Nutzern werde die Energiekosten separat abgerechnet.

(b) Die Saisonpauschale gilt für die Monate April bis September beträgt das **80-fache des Tagessatzes**; sie gilt nur für Wasserwanderrastplätze; diese Nutzung soll nicht länger als 28 Tage ununterbrochen erfolgen, jedoch ist eine wiederholte Nutzung zulässig.

## § 10 Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr ist für alle über die öffentlichen Kai- oder Brückenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für die über die Anlagen umgeschlagenen Güter, Fahrzeuge und Tiere zu entrichten, soweit nicht eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt wird.

(a) Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für

- Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren pro **Person 0,20 €**
- Fahrgäste über 14 Jahre **pro Person 0,40 €**
- Fahrräder, Handwagen, Hunde jeweils **0,60 €**

Bei einer Nutzung von mehr als einem Tag erhöht sich die Kaibenutzungsgebühr für Fahrräder und Handwagen je angefangenen Kalendertag **um 0,60 €**. Diese besondere Nutzung ist nach Maßgabe der Mitwirkungspflichten nach § 5 von den Eigentümern der Fahrräder und Handwagen anzugeben; die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig; es können Jahrespauschalen beantragt werden, die **dem 100-fachen Tagessatz entsprechen**

(b) Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für Güter **je 100 kg: 0,05 €**.

- (2) Von der Kaibenutzungsgebühr sind befreit:
- (a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
  - (b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden,
  - (c) Leergutrückbeförderung (leer zurückgehende Verpackungen).

### **§ 11 Lagergebühr**

(1) Für das Lagern von Gütern und Gegenständen im Hafengebiet ist eine Lagergebühr zu entrichten.

(2) Eine bis zu 12stündige Lagerfrist ist gebührenfrei. Für jeden darauf folgenden 24-Stunden Zeitabschnitt beträgt die Lagergebühr

***je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,25 €***

(3) Lagergebühren sind bis zur vollkommenen Beräumung der für die Lagerung in Anspruch genommenen Fläche zu entrichten.

### **§ 12 Stundung, Erlass**

(1) Die Gebühren können nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft.

- Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für die Kommunalen Häfen Kloster, Vitte und Neuendorf vom 22.05.2017
- Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für den Kommunalen Wasserwanderrastplatz Kloster und den Gemeindehafen Neuendorf vom 22.05.2017
- Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für den Wirtschaftshafen Vitte 11.10.2011

Vitte, den 15.07.2025

Ausgehängt am: **SEEBAD INSEL HIDDENSEE**  
Abgenommen am:

Ort:



(Thomas Gens)  
Bürgermeister

# Kloster

Stand 07/2025



# Neuendorf

Stand 07/2025



ausgenommen aus  
Hafengebiet

Bereich  
Wirtschaftshafen

Bereich  
Wasserwandrerrastplatz

Bereich  
Kommunalhafen

landseitige Grenze  
wasserseitige Grenze



ausgenommen aus  
Hafengebiet

Bereich  
Wirtschaftshafen

Bereich  
Wasserwandrastplatz

Bereich  
Kommunalhafen

landseitige Grenze  
wasserseitige Grenze